S 4 RJ 320/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 320/99 A
Datum	04.07.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 188/02
Datum	14.02.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 4. Juli 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die GewÃ¤hrung von Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit.

Der am 1938 in Bosnien geborene KlÃ¤ger hat in Serbien und Bosnien-Herzegowina Versicherungszeiten von September 1955 bis Juli 1962, von Mai 1974 bis April 1992 sowie von Januar 1994 bis Mai 1997 erworben. In der wegen eines Kriegseinsatzes entstandenen VersicherungslÃ¼cke von April 1992 bis Ende 1993 werden laut Auskunft des VersicherungstrÃ¤gers in Bosnien-Herzegowina vom 31.10.2000 gegenÃ¼ber dem Sozialgericht keine Versicherungszeiten anerkannt. In Deutschland war der KlÃ¤ger von Mai 1965 bis Oktober 1973 als angelernter Maurer versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Zusammen mit dem Rentenantrag vom 09.05.1997 wurde das Gutachten des RentenversicherungstrÃ¤gers in Zagreb vom 13.11.1997 Ã¼bersandt, das nach ambulanter Untersuchung und unter

BerÃ¼cksichtigung ausfÃ¼hrlicher Ã¤rztlicher Befunde erstellt worden ist. Darin heiÃ□t es, als Maurer sei der KlÃ¤ger nicht mehr einsatzfÃ¤hig, fÃ¼r leichte Arbeiten mit qualitativen EinschrÃ¤nkungen hingegen schon. Nach Einholung einer sozialmedizinischen Stellungnahme von Dr.D. lehnte die Beklagte den Rentenantrag mit Bescheid vom 28.05.1998 ab. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne leichte Arbeiten ohne Ã¼berwiegend einseitige KÃ¶rperhaltung, ohne besonderen Zeitdruck und erhÃ¶hte Verletzungsgefahr vollschichtig verrichten. Im Widerspruchsverfahren machte der KlÃ¤ger geltend, aufgrund des Zustands nach Herzinfarkt, eines Bluthochdrucks und WirbelsÃ¤ulenschadens sei er erwerbsunfÃ¤hig. Seit Mai 1997 beziehe er Invalidenrente. Die sozialmedizinische Auswertung eines vorgelegten internistischen Arztbriefs ergab keine Ã□nderung der Beurteilung, aber die EinschrÃ¤nkung, der KlÃ¤ger sei nicht umstellungsfÃ¤hig. Im Widerspruchsbescheid vom 25.11.1998 heiÃ□t es, der KlÃ¤ger sei weder erwerbsunfÃ¤hig noch berufsunfÃ¤hig.

Gegen den am 25.11.1998 mit einfachem Brief abgesandten Bescheid hat der KlÃ¤ger am 09.03.1999 Klage erhoben und vorgetragen, total arbeitsunfÃ¤hig zu sein. Im Dezember 2000 ist der KlÃ¤ger darauf hingewiesen worden, dass sein Rentenanspruch wegen der LÃ¼cke im Versicherungsverlauf nur realisierbar sei, wenn er spÃ¤testens seit Juni 1999 erwerbsunfÃ¤hig sei. AnschlieÃ□end hat das Gericht eine ambulante Untersuchung durch zwei FachÃ¤rzte veranlasst. Im neuropsychiatrischen Gutachten Dr.Dr.W. vom 02.07.2001 ist ausgefÃ¼hrt, wegen HÃ¶rminderung und Zustands nach muskulÃ¤rem Polytrauma seien die Einwirkung von LÃ¤rm und erhebliche Belastungen des Muskelapparats ausgeschlossen. Bei altersentsprechender UmstellungsfÃ¤higkeit sei der KlÃ¤ger vollschichtig leistungsfÃ¤hig. Dr.T. hat in ihrem allgemeinÃ¤rztlichen Gutachten vom 03.07.2001 als Hauptleiden einen Bluthochdruck, den Verdacht auf einen abgelaufenen Hinterwandinfarkt, bronchitische und wirbelsÃ¤ulenabhÃ¤ngige Beschwerden und den Zustand nach muskulÃ¤rem Polytrauma bezeichnet. Sie hat ebenfalls eine zeitliche LeistungseinschrÃ¤nkung verneint und leichte Arbeiten zu ebener Erde ohne Zwangshaltungen und LÃ¤rm fÃ¼r vollschichtig zumutbar gehalten. GestÃ¼tzt hierauf hat das Sozialgericht die Klage am 04.07.2001 mit der BegrÃ¼ndung abgewiesen, der KlÃ¤ger sei weder erwerbsunfÃ¤hig noch berufsunfÃ¤hig und genieÃ□e keinen Berufsschutz. Gegen das am 29.03.2002 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 16.04.2002 Berufung eingelegt. Er sei fÃ¼r leichteste TÃ¤tigkeiten nicht einsatzfÃ¤hig und bitte um eine neue Untersuchung, damit die ErwerbsunfÃ¤higkeit festgestellt werde. Der KlÃ¤ger ist darauf hingewiesen worden, dass die Klage wohl zu spÃ¤t erhoben worden sei und das Urteil des Sozialgerichts nicht zu beanstanden sei.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã□, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 04.07.2001 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 28.05.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.11.1998 zu verurteilen, ihm ab 01.06.1997 Erwerbs- unfÃ¤higkeitsrente zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 04.07.2001 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts Landshut sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 04.07.2001 ist ebensowenig zu beanstanden wie der Bescheid der Beklagten vom 28.05.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.11.1998. Zwar sind die Bescheide anfechtbar, weil die Verfristung der Klage mangels Zustellungsnachweises des Widerspruchsbescheids nicht erwiesen ist. Der KlÃ¤ger hat jedoch keinen Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit bzw. nach dem ab 01.01.2001 geltenden Recht Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung. Sowohl Â§ 43 SGB VI n.F. als auch Â§ 44 SGB VI in der bis 31.12. 2000 maÃgebenden Fassung setzen fÃ¼r einen Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit bzw. wegen voller Erwerbsminderung neben der relevanten Erwerbsminderung voraus, dass in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung bzw. Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit in der Person des Versicherten gegeben sind (Â§ 43 Abs.2 Ziffer 2 SGB VI n.F. und Â§ 44 Abs.1 Ziffer 2 SGB VI a.F.). Diese Voraussetzung erfÃ¼llt der KlÃ¤ger nur, wenn er spÃ¤testens seit Juni 1999 erwerbsunfÃ¤hig ist. Den letzten Pflichtbeitrag hat der KlÃ¤ger nÃ¤mlich im Mai 1997 in seinem Heimatland entrichtet. GemÃ¤Ã Art. 25 des deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommens, das im VerhÃ¤ltnis zur Republik Bosnien-Herzegowina weiter anwendbar ist (Bekanntmachung vom 16.11.1992 â BGBl.II, S.1196), werden fÃ¼r den Erwerb des Leistungsanspruchs nach deutschem Recht auch die Versicherungszeiten berÃ¼cksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften des Abkommensstaates anrechnungsfÃ¤hig sind. Weil sich die Gleichstellung auf Versicherungszeiten beschrÃ¤nkt, wirkt der Rentenbezug in Bosnien-Herzegowina nicht anspruchserhaltend.

Der KlÃ¤ger kann sich nicht auf die Ausnahmeregelung des Â§ 241 Abs.2 SGB VI berufen. Danach sind PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung vor Eintritt der Erwerbsminderung fÃ¼r Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist. Der KlÃ¤ger wurde bereits mehrfach auf die VersicherungslÃ¼cke von April 1992 bis Ende 1993 hingewiesen. Der VersicherungstrÃ¤ger in Bosnien-Herzegowina hat es ausdrÃ¼cklich abgelehnt, diese Zeiten Versicherungszeiten gleichzustellen. Auch erscheint es im Hinblick auf eine Auskunft des bosnischen RentenversicherungstrÃ¤gers in einem anderen Verfahren ausgeschlossen, dass der KlÃ¤ger den strittigen Zeitraum noch mit freiwilligen BeitrÃ¤gen zum bosnischen RentenversicherungstrÃ¤ger belegen kann. Die Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge nach deutschem Recht ist im Hinblick auf Â§ 197 Abs.2 SGB VI (Fristgebundenheit) nicht mehr mÃ¶glich. Der KlÃ¤ger war nicht bereits im Juni 1999 erwerbsunfÃ¤hig. ErwerbsunfÃ¤hig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt

oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das monatlich 630,00 DM Ã¼bersteigt. ErwerbsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 44 Abs.2 Satz 1 und Satz 2 Ziffer 2 SGB VI in der bis 31.12.2000 maÃgebenden Fassung). Der KlÃ¤ger war zumindest bis zum Zeitpunkt der Untersuchung in Deutschland durch die Dres.W. und T. im Sommer 2001 vollschichtig einsatzfÃ¤hig. Er war daher nicht bereits Mitte 1999 erwerbsunfÃ¤hig. Mit dieser Beurteilung stÃ¼tzt sich der Senat auf die ausfÃ¼hrlichen und Ã¼berzeugenden Gutachten der Dres.W. und T. , die den KlÃ¤ger im Auftrag des Sozialgerichts persÃ¶nlich untersucht und ihre AusfÃ¼hrungen schlÃ¼ssig begrÃ¼ndet haben. Sie haben die vorhandenen Vorbefunde sorgfÃ¤ltig gewÃ¼rdigt und umfangreiche Untersuchungen durchgefÃ¼hrt. Aufgrund ihrer langjÃ¤hrigen TÃ¤tigkeit als SachverstÃ¤ndige im Bereich der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit verfÃ¼gen sie sowohl Ã¼ber die erforderlichen Kenntnisse als auch Ã¼ber die praktische Erfahrung, um sÃ¤mtliche hier in Betracht kommenden gesundheitlichen StÃ¶rungen medizinisch zutreffend einzuordnen und ihre Auswirkungen auf die EinsatzfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers im allgemeinen Erwerbsleben sachgerecht zu beurteilen. Mit ihrer WÃ¼rdigung befinden sie sich in Ãbereinstimmung mit dem von der Beklagten gehÃ¶rten Mediziner Dr.D. , der das Gutachten der Invalidenkommission in Zagreb ausgewertet hat. Trotz umfangreichen Diagnosekatalogs haben auch die Ãrzte der Invalidenkommission nicht jegliche ArbeitstÃ¤tigkeit fÃ¼r unzumutbar gehalten. Vielmehr haben sie im Gutachten vom 12.12.1997 ihre Auffassung zum Ausdruck gebracht, in seiner bisherigen TÃ¤tigkeit sei der KlÃ¤ger nicht mehr arbeitsfÃ¤hig. Dabei gingen die Ãrzte davon aus, dass der KlÃ¤ger in Deutschland als Maurer im Bauwesen beschÃ¤ftigt war. In welchem Umfang dem KlÃ¤ger noch eine leichte TÃ¤tigkeit unter qualitativen EinschrÃ¤nkungen zumutbar war, ist in diesem Gutachten offen gelassen worden. Der KlÃ¤ger leidet unter einem Bluthochdruck mit stenokardischen Beschwerden. VerÃ¤nderungen im EKG weisen auf einen abgelaufenen Hinterwandinfarkt hin. Aus dem klinischen Befund lÃ¤sst sich folgern, dass es nur bei starker kÃ¶rperlicher Belastung zu Angina-pectoris-Beschwerden kommt. Da die Schmerzsymptomatik bei 125 Watt nicht mit entsprechenden ischÃ¤mietypischen VerÃ¤nderungen im EKG oder mit dem Auftreten von HerzrhythmusstÃ¶rungen einhergeht, sind dem KlÃ¤ger von kardialer Seite her zumindest leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten zumutbar. Bronchitische Beschwerden gehen auf eine leichte Emphysembronchitis zurÃ¼ck, die keine zusÃ¤tzliche LeistungseinschrÃ¤nkung bedeutet. Hinweise auf einen chronischen Alkoholismus lieÃen sich nicht finden, was angesichts der geltend gemachten Alkoholkarenz wÃ¤hrend der letzten Jahre schlÃ¼ssig erscheint. Gedanklich ist der KlÃ¤ger etwas auf die Folgen eines Ãberfalls von 1994 fixiert, als er Prellungen am ganzen KÃ¶rper erlitten hat, wobei vornehmlich die linke Seite betroffen war. AuÃer Druckempfindlichkeit an den Gelenken der linken KÃ¶rperhÃ¤lfte waren keine gravierenden, das LeistungsvermÃ¶gen zusÃ¤tzlich beeintrÃ¤chtigenden FunktionsstÃ¶rungen von Seiten des Bewegungsapparats objektivierbar. Bei mÃ¤Ãig eingeschrÃ¤nkter Beweglichkeit war die untere LendenwirbelsÃ¤ule klopfschmerzhaft. Die HalswirbelsÃ¤ule war bei deutlicher Verspannung des oberen Trapeziusrandes frei beweglich. Hinweise auf eine Wurzelirritations- oder Kompressionssymptomatik konnten trotz rÃ¶ntgenologischer AuffÃ¤lligkeiten nicht gefunden werden. Bei der neurologisch-psychiatrischen Begutachtung durch Dr.

Dr.W. wurde ein leichter idiopathischer Tremor der linken Hand festgestellt, welcher den KlÃ¤ger jedoch nicht wesentlich beeintrÃ¤chtigt. Eine alkoholtoxische WesensÃ¤nderung oder ein Ã¤ngstlich-depressives Syndrom, wie in dem Gutachten aus Zagreb erwÃ¤hnt, konnte nicht reproduziert werden. Weder bei Dr.Dr.W. noch bei Dr.T. war der KlÃ¤ger im Antrieb oder in der Psychomotorik verlangsamt. Auch bei einer spÃ¤tabendlichen Untersuchung wirkte er voll konzentriert. Die Umstellungs- fÃ¤higkeit entspricht in jedem Fall der Alters- und Ausbildungsnorm. Anamnestisch ist von einer HÃ¶rminderung bei Zustand nach LÃ¤rmtrauma auszugehen. Zusammenfassend konnte der KlÃ¤ger zumindest bis zum Zeitpunkt der Untersuchung durch die gerichtlich bestellten SachverstÃ¤ndigen im Sommer 2001 leichte TÃ¤tigkeiten zu ebener Erde, ohne Zwangshaltung und ohne LÃ¤rmbelÃ¤stigung vollschichtig verrichten. Entscheidend ist, dass er fÃ¼r fÃ¤hig gehalten wurde, eine VollzeittÃ¤tigkeit unter den in Betrieben in der Regel Ã¼blichen Arbeitsbedingungen zu verrichten. Er war auch nicht gehindert, geeignete ArbeitsplÃ¤tze von seiner Wohnung aus aufzusuchen. Da er bis dahin noch vollschichtig verwendbar war, bot sich ihm im maÃgeblichen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein so breites TÃ¤tigkeitsfeld, dass ihm der allgemeine Arbeitsmarkt praktisch nicht verschlossen war. Etwas Anderes hÃ¤tte nur zu gelten, wenn wegen einer Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder schwerer spezifischer Leistungsbehinderungen keine konkrete TÃ¤tigkeit des allgemeinen Arbeitsmarkts benannt werden kÃ¶nnte, die der vollschichtig einsatzfÃ¤hige Versicherte noch verrichten konnte. Das positive LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers war jedoch noch dergestalt, dass das TÃ¤tigkeitsfeld ungelernter leichter kÃ¶rperlicher TÃ¤tigkeiten nur verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig gering eingeschrÃ¤nkt war. Der KlÃ¤ger konnte nÃ¤mlich noch leichte und ruhige TÃ¤tigkeiten zu ebener Erde in ungezwungener KÃ¶rperhaltung vollschichtig erbringen. Angesichts der erhaltenen FunktionstÃ¼chtigkeit der Arme, der Sinnesorgane und der erhaltenen MobilitÃ¤t erscheint der KlÃ¤ger fÃ¼r eine Vielzahl von TÃ¤tigkeiten wie Kontrollieren, Sortieren, Verpacken, Abnehmen und Zureichen etc. einsatzfÃ¤hig. Er war daher im maÃgeblichen Zeitraum bis Mitte 1999 nicht erwerbsunfÃ¤hig. Wegen der MaÃgeblichkeit dieses Zeitpunkts erscheint die vom KlÃ¤ger geforderte Untersuchung im Berufungsverfahren obsolet. Es kann dahingestellt bleiben, ob der KlÃ¤ger derzeit erwerbsunfÃ¤hig ist. Entscheidend ist, dass er bis Mitte 1999 nicht erwerbsunfÃ¤hig war; hierfÃ¼r kann eine aktuelle Untersuchung keine weiteren Erkenntnisse vermitteln.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024